

**Verordnung  
über das Apothekenwesen  
vom 1. August 1990**

Ausgehend von Artikel 22 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und von § 1 Absätze 2 und 3 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) sowie in Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1990 zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens (GBl. I Nr. 52 S. 1049) wird folgendes verordnet:

Erster Abschnitt

Die Erlaubnis

§ 1

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bürger der DDR ist oder nach 1972 als ehemaliger Bürger der DDR seinen ständigen Wohnsitz außerhalb der DDR hatte und diesen nach dem 1. Januar 1990 wieder in der DDR genommen hat. Nach dem 1. Januar 1992 kann die Erlaubnis auch anderen Deutschen erteilt werden,
2. voll geschäftsfähig ist,
3. die Approbation als Apotheker für das Gebiet der DDR besitzt,
4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere, wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung, die auf Grund dieser Verordnung erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat,
5. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine weitere Apotheke betreibt,
6. die schriftliche Versicherung abgibt, daß er keine Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, und den Kauf- oder Pachtvertrag über die Apotheke sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde auch andere Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen, vorlegt,
7. nachweist, daß er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 18) vorgeschriebenen Räume verfügen wird,
8. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht unfähig oder ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten.

9. sich schriftlich verpflichtet, jede Eröffnung einer weiteren Apotheke in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 ist dem Antragsteller die Erlaubnis auch dann zu erteilen, wenn er ausländischer Bürger ist, der am 1. Januar 1990 seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hatte und die Approbation als Apotheker für das Gebiet der DDR hat.

(3) Hat der Apotheker nach seiner Approbation mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer Apotheke oder Krankenhausapotheke ausgeübt hat.

§ 3

Die Erlaubnis erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht,
3. durch Zurücknahme, Ruhen, Entzug oder Einschränkung der Approbation als Apotheker,
4. wenn ein Jahr lang von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist; die zuständige Behörde kann die Frist verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
5. wenn der Erlaubnisinhaber in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine andere Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, eröffnet.

§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 oder 8 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisinhaber nachträglich Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen.

§ 5

Wird eine Apotheke ohne Erlaubnis betrieben, so hat die zuständige Behörde die Apotheke zu schließen.

§ 6

Eine Apotheke darf erst eröffnet werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

§ 7

Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. Die persönliche Leitung einer Krankenhausapotheke bzw. anderen verwalteten Apotheke obliegt dem angestellten Apotheker.

§ 8

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis. Beteiligungen an einer Apotheke in Form einer Stillen Gesellschaft und Vereinbarungen, bei denen die Vergütung für dem Erlaubnisinhaber gewährte Darlehen oder sonst überlassene Vermögenswerte am Umsatz oder am Gewinn der Apotheke ausgerichtet ist, insbesondere auch am Umsatz oder Gewinn ausgerichtete Mietverträge, sind unzulässig. Pachtverträge über Apotheken nach § 9, bei denen der Pachtzins vom Umsatz oder Gewinn abhängig ist, gelten nicht als Vereinbarungen im Sinne des Satzes 2.